



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Tschirren
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 30. Januar 2019

Pa. Iv. 16452 Rösti: Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung: Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Tschirren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative 16452 Rösti: «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung: Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung» Stellung nehmen zu können.

Die Stromproduktion aus Wasserkraft ist ein wichtiger Pfeiler für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050, der Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern sowie grundsätzlich für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz. In den kommenden Jahren wird ein erheblicher Teil der bestehenden Konzessionen auslaufen, was entsprechende Neuregelungen der Konzessionsverhältnisse nach sich zieht. Der Gemeinderat begrüsst deshalb, dass im Hinblick auf die im Rahmen einer Neukonzessionierung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Begriff des Ausgangszustands genau festgelegt werden soll.

Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 58a des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80) wird Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass bei einer Konzessionserneuerung der Ist-Zustand als Referenzzustand genommen werden soll und nicht der Zustand, wenn eine Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre. Dies erscheint unverhältnismässig und stellt die Wasserkraft schlechter gegenüber anderen Infrastrukturen. Es soll lediglich für neue Eingriffe Ersatz geleistet werden müssen, nicht aber für rechtmässige Eingriffe, die beim Erstellen der Anlage vor Jahrzehnten erfolgt sind.

Eine Kommissionsminderheit will einen zusätzlichen Absatz 6 in Artikel 58a WRG aufnehmen. Dieser sieht vor, dass bei jeder Konzessionserneuerung Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft zu prüfen sind. Diese Massnahmen sollen sich am Aufwertungs-

potenzial in einem nicht weiter bestimmten Gebiet der Anlage orientieren und einvernehmlich festgelegt werden. Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das Anliegen der Kommissionminderheit, weist aber darauf hin, dass in Absatz 6 von Artikel 58a WRG ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt würde, der zu präzisieren wäre. Die Auswirkungen der neuen Regelung sind nicht abschätzbar und die wirtschaftliche Tragbarkeit wird vernachlässigt. Dies erschwert die Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber